



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 05. 11. 2015

Federführender Fachbereich / Aktzeichen FB 1/
--

Beschlussvorlage Nr. 0187/2015
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	18. 11. 2015	Vorberatung
Rat	25. 11. 2015	Entscheidung

Beschlussvorlage

Aufnahme der Stadt Hückeswagen in den Kreis der OVAG Gesellschafter durch Übertragung von 88 Geschäftsanteilen an der OVAG Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH von der Stadt Wipperfürth auf die Stadt Hückeswagen

- Zustimmung der OVAG Gesellschafter zu dieser Übertragung
- Zustimmung zum Verzicht auf ein Vorkaufsrecht

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt der Aufnahme der Stadt Hückeswagen als neuer Gesellschafter bei der OVAG Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH zu.
2. Der Rat stimmt zur Erreichung der Ziffer 1 der Übertragung von 88 Geschäftsanteilen (Nennwert von insgesamt 70.400 €, Beteiligungsquote 1,497 %) an der OVAG Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH von der Stadt Wipperfürth auf die Stadt Hückeswagen zu.
3. Der Rat stimmt dem Verzicht auf ein Vorkaufsrecht nach § 4 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH zu.

Wlfrid Hlberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Die Stadt Hückeswagen möchte neuer Gesellschafter der OVAG Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) werden.

Die Stadt Hückeswagen steht in Verhandlung mit der Stadt Wipperfürth, die ihrerseits die Bereitschaft geäußert hat, 88 ihrer insgesamt 196 Geschäftsanteile an der OVAG an die Stadt Hückeswagen zu veräußern. Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf nach § 4 des Gesellschaftervertrages der OVAG der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Zudem haben die übrigen Gesellschafter nach § 4 Ziffer 2 des Gesellschaftervertrages auf ihr Vorkaufsrecht zu verzichten.

Der Beitritt der Stadt Hückeswagen stellt die OVAG auf eine noch breitere kommunale Plattform. Seit Jahren steht die OVAG in einer wirtschaftlichen Beziehung zur Stadt Hückeswagen und organisiert den Schülerspezialverkehr. Die Aufnahme der Stadt Hückeswagen über den Weg der Anteilsabgabe durch einen anderen Gesellschafter erspart die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung durchführen zu müssen.

Die Erforderlichkeit eines Ratsbeschlusses ergibt sich aus § 108 Abs. 6 lit. B) GO NRW

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input type="checkbox"/> Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum